



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Mai 2025

Steuererklärung 2025 – Verzicht auf die amtsärztliche Einstelluntersuchung – Anhebung Hinzuverdienstgrenzen – elektronische Patientenakte – Neuregelung Arbeitszeitkonto – Sabbatmodell – Straftaten an der Schule – Dienstbefreiung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis bei Erkrankung des Kindes – Einladung Personalversammlung - Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gesundheit ist unser höchstes Gut! Ohne Gesundheit ist alles nichts. Daher haben für die Personalversammlung 1 / 2025 das Thema „Resilienz“ gewählt. Petra Eisenbichler Diplom Sportwissenschaftlerin univ. TU München (Fachrichtung Prävention und Rehabilitation) mit über 20 Jahren Berufserfahrung und Spezialistin für Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) sowie Führungskraft für BGM und BEM ist als Referentin geladen (Quelle XING).

Der Alltag an den Schulen: Kolleginnen und Kollegen müssen weiterhin ein Zuviel an Bürokratie bewältigen, unabhängig von Teilzeit oder Vollzeit. Zeit für die Kinder und das, was uns als Lehrerinnen und Lehrer ausmacht, die pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, kommt oftmals zu kurz. Auch die Unterstützungssysteme wie Schulsozialarbeit oder Schulpsychologinnen und -psychologen an den Grund- und Mittelschulen fehlen, was sich aufgrund der anhaltenden Belastung und dem Anspruch, allen und allem gerecht zu werden, zwangsläufig auch gesundheitlich bemerkbar macht. Alle, die vor Ort noch jeden Tag ihre Arbeit machen, sind stark gefordert, stehen unter Druck und Anspannung und bisweilen fühlen sich Lehrkräfte überlastet.

Auch wenn die Schulleitungen, was in zahlreichen Gesprächen mit der Personalvertretung deutlich wird, den Druck aus dem Kessel herauszunehmen versuchen, entstehen immer wieder Phasen, in denen die Anforderungen an die gesundheitlichen Grenzen gehen können. Nicht bei jeder Lehrkraft, aber leider bei vielen Lehrkräften.

Die Zahl der Anträge auf Begrenzte Dienstfähigkeit, vorübergehend eingeschränkte Dienstfähigkeit, Schwerbehinderung und Gleichstellung nimmt zu. Die BEM – Gespräche (werden angeboten nach einer Erkrankung von mehr als 6 Wochen innerhalb eines Jahres) haben deutlich zugenommen. Langzeiterkrankungen aus psychischen Gründen haben – zumindest vom ÖPR subjektiv gefühlt – zugenommen.

Lehrkräfte sind keine Drückeberger wie manch ein Besserwisser zu behaupten vermag. Es ist nun mal Fakt, dass ein dauerhaft extrem hohes Maß an Anstrengung und Anforderung an die körperliche Substanz geht. Lehrkräfte tragen hohe Verantwortung und sind immerzu in der Mühle. Und in den Ferien werden viele von uns krank.

Und trotzdem gibt es Beispiele, denen der Stress nichts ausmacht bzw. die Wege gefunden haben, sich nicht von den alltäglichen Anforderungen überwältigen zu lassen.

Daher hoffe ich, dass uns das in der nächsten Personalversammlung aufgezeigt wird.

Wir hoffen nun, dass Sie die Osterferien und die erste Kurzwoche danach nutzen konnten, um sich Zeit für schöne Dinge zusammen mit Ihren Lieben zu nehmen! Bleiben Sie gesund! Bis bald. ☺

Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates herzliche Grüße



Vorsitzende

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Steuererklärung 2025

Einreichungstermin:

In den vergangenen Jahren wurde die Abgabefrist der Steuererklärung coronabedingt verlängert. Jetzt wird diese Frist wieder sukzessive auf das „Normalmaß“ reduziert. So endet die Frist für das Jahr 2024 am 31.07.2025. Wer die Erklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt, hat bis zum 30.04.2026 Zeit. Für verspätet abgegebene Erklärungen muss mit Sanktionen gerechnet werden.

Homeoffice-Pauschale und Arbeitszimmer:

Für Lehrkräfte, die sich aktiv im Dienst befinden, ist die Absetzbarkeit der Homeoffice-Pauschale als Tagespauschale in Höhe von 1.260.-- € (6.-- € für bis zu 210 Tage) anstelle einer detaillierten Kostenaufstellung für ein Arbeitszimmer kein Problem. Jedenfalls sind uns keine anderen Rückmeldungen bekannt. Auch Kolleginnen und Kollegen, die sich in Elternzeit befinden oder arbeitslos sind, können diesen Betrag steuerrechtlich geltend machen. Hier wäre aber der Abzug des Arbeitszimmers bis zum Betrag von 1.260.-- € sinnvoll, da diese Kolleginnen und Kollegen ja offiziell nicht beruflich tätig sind. Hierzu heißt es im BMF-Schreiben vom 15.8.2023, BStBl. 2023 I S. 1551, Rz 23, dass diese Zeit der Arbeitslosigkeit oder Elternzeit den Abzug nicht ausschließt, da die Nutzung des Arbeitszimmers in einem ausreichend klaren Zusammenhang mit künftigen Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit steht.

Möglichkeit eines Verzichts auf die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit

Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde bisher die gesundheitliche Eignung aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. Nach der Neufassung des Art. 19 BayBG kann künftig diese Eignung auch anhand einer Selbstauskunft der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt werden. Damit ist der gesetzliche Weg zu einer Umgestaltung des bisherigen Verfahrens geschaffen. Immer wieder haben Kolleginnen und Kollegen während der Anwärterzeit Angst davor, Beihilfeanträge einzureichen, weil sie befürchten, dadurch die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit zu gefährden.

Hier kann Entwarnung gegeben werden:

Wurde bei der amtsärztlichen Eingangsuntersuchung zur Übernahme der Anwärtertätigkeit die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung festgestellt, so erfolgt nach dem Referendariat keine weitere Untersuchung mehr. Es sei denn, es wurden damals durch den Amtsarzt Bedenken geäußert oder die Bewerberin bzw. der Bewerber hatte eine unübliche Zahl an Krankheitstagen (grober Richtwert 20 Fehltage oder mehr als 10 Einzelerkrankungen). Ist dies nicht gegeben, so geht man automatisch von der gesundheitlichen Eignung aus.

Anträge auf Kostenübernahme durch die Beihilfe haben auf die Feststellung der gesundheitlichen Eignung keinen Einfluss, da nach Art. 105 BayBG Beihilfeunterlagen ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht an eine andere Organisation (z.B. Regierung oder Schulamtsamt) weitergeleitet werden dürfen. Der ÖPR FS rät trotzdem zu einer gewissen Umsicht. ☺

Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen in der Beamtenversorgung

Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte wurde die Höchstgrenze für anrechnungsfreien Hinzuverdienst bei Verwendungseinkommen (= Beschäftigung im öffentlichen Dienst) ab Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze (= allgemeine oder besondere) rückwirkend zum 1.1.2024 grundsätzlich auf das 1,5-fache der ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgeweitet. Ausgenommen sind Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die aufgrund Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden.

Beihilfe nicht für die elektronische Patientenakte zuständig

In letzter Zeit war das Thema „elektronische Patientenakte“ immer wieder ein Thema in den Nachrichtensendungen. Hierzu ist festzustellen, dass die elektronische Patientenakte seit Anfang 2025 für alle gesetzlich Versicherten von der jeweiligen Krankenkasse eingerichtet wurde. Wer diese Akte nicht nutzen möchte, kann dem widersprechen. Für privat

Versicherte können die privaten Krankenversicherungen ebenfalls eine widerspruchsba-
sierte elektronische Patientenakte anbieten. Die Beihilfestellen richten aber für beihilfebe-
rechtigte Personen keine elektronische Patientenakte ein.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 03/2025

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsfragen gehen Sie zu
Ihrem Lehrerverband oder
kontaktieren Ihre
Rechtsschutzversicherung!**

**Die neue Regelung für das Arbeitszeitkonto nach dem Urteil des
BayVGH**

Wie bereits mehrfach berichtet, hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom
12.11.2024 das Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte für rechtsunwirksam erklärt. Al-
lerdings räumte das Gericht dem Ministerium ein, eine andere Lösung zu finden. Mit KMS
vom 14.03.2025 wurde nun die neue Regelung veröffentlicht.

Schuljahr	Gruppe 1*: Geboren 02.08.1963 – 01.08.1970	Gruppe 2: Geboren 02.08.1970 – 01.08.1978	Gruppe 3: Geboren 02.08.1978 – 01.08.1986	Gruppe 4*** Geboren 02.08.1986 und jünger	
2020/21	Sonderregelung 2	+1**			
2021/22	Ansparphase	+1	+1		
2022/23		+1	+1	+1	
2023/24		+1	+1	+1	+1
2024/25		+1	+1	+1	+1
2025/26		Wartezeit	0	0	+1
2026/27	0		0	0	
2027/28	0		0	0	
2028/29	Ausgleichsphase	-1	-1	0	
2029/30		-1	-1	0	
2030/31		-1	-1	-1	
2031/32		-1	-1	-1	
2032/33				-1	
2033/34				-1	

*** Sonderregelung 1 Gruppe 1:**

Mit dem Ende des Schuljahres wird die Ansparphase beendet, in dem die Lehrkraft das 57. Lebensjahr vollendet. Damit gilt: Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1963 und dem 01.08.1964 geboren wurden, sparten nur ein Jahr an. Da dieses Jahr unter die Sonderregelung 2 fällt, können die betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus drei Möglichkeiten hinsichtlich der Rückgabe auswählen. Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1964 und dem 01.08.1970 geboren wurden, sparten je nach Geburtsdatum zwei bis fünf Jahre an. Für das 1. Jahr (Schuljahr 2020/21) können auch sie gemäß Sonderregelung 2 aus den drei Möglichkeiten der Rückgabe auswählen. Die weiteren Anspargahre werden im Rahmen der Ausgleichsphase der Gruppe 1 zurückgegeben.

**** Sonderregelung 2 Gruppe 1:**

Das Schuljahr 2020/21 ist nun nicht mehr offizieller Bestandteil des neuen Arbeitszeitkontos. Die angesparte Stunde wird über eine Sonderregelung

ausgeglichen. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen können für dieses Schuljahr als Rückgabe aus drei Varianten auswählen:

- Monetäre Ausbezahlung: Wer in Vollzeit angespart hat, erhält nur die Mehrarbeitsvergütung (25,40 bzw. 25,76 € brutto pro Stunde). Wer in Teilzeit angespart hat, wird für diese Zeit rückwirkend mit einer Teilzeiterhöhung um eine Stunde besoldet, was finanziell von Vorteil ist.
- Freizeitausgleich ab dem Schuljahr 2026/27 oder wahlweise später
- oder sechs zusätzliche Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre.

Nähere Regelungen hierzu werden in Kürze bekannt gegeben.

***** Sonderregelung 3 (gilt auch für Späteinsteiger aus anderen Gruppen)**

Gruppe 4:

Während der Probezeit beginnt die Ansparphase nicht. Lehrkräfte, deren Probezeit oder Elternzeit nicht schuljahreskonform endet, werden erst im darauffolgenden Jahr einbezogen. Wird die Probezeit spätestens zum 1.10. des jeweiligen Schuljahres beendet und wurde die Einschätzung in der Probezeit (so vorhanden) mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen, so beginnt die Ansparphase bereits zu Beginn des Schuljahres.

Beispiele für die Abwicklung des Arbeitszeitkontos:

Beispiel 1: Frau A wurde am 31.05.1969 geboren. Damit wurde sie der Gruppe 1 zugeordnet. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 51 Jahre alt. Zu Beginn des letzten Schuljahres vor Ablauf der Ansparphase war sie 55 Jahre. Damit spart sie die gesamten vier Jahre lang an. Das Schuljahr 2020/21 wird gesondert abgerechnet.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase				
	Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
+/- Std.	+1**	+1	+1	+1	+1					-1	-1	-1	-1

Beispiel 2: Frau B wurde am 31.05.1966 geboren. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 54 Jahre alt. Sie wurde damit ebenfalls der Gruppe 1 zugeordnet. Am 30.05.2023 vollendete sie das 57. Lebensjahr. Damit beendete sie am 31.07.2023 die Ansparphase aus Altersgründen.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase				
	Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
+/- Std.	+1**	+1	+1							-1	-1		

Beispiel 3: Frau C wurde am 31.08.1986 geboren. Damit war sie der Gruppe 4 zuzuordnen. Sie müsste sie die 4 Anspargjahre ab dem 1.8.2023 absolvieren. Sie wird aber erst zum 1.10.2025 auf Lebenszeit verbeamtet. Damit beginnt ihre Ansparphase erst zum 1.8.2025. Sie spart also lediglich in den beiden letzten Jahren ihrer Gruppe an. Deshalb bekommt sie auch nur in den zwei letzten Jahren ihrer Gruppe den Ausgleich.

Phasen	Ansparphase				Wartezeit			Ausgleichsphase				
	Schuljahr	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34
+/- Std.			+1	+1							-1	-1

Ausgenommen vom Arbeitszeitkonto sind: Schwerbehinderte (GdB mind. 50), Gleichgestellte (nur auf Antrag), Lehrkräfte mit (vorübergehend) eingeschränkter Dienstfähigkeit (für die entsprechende Dauer), Lehrkräfte in der Probezeit, Fach- und Förderlehrkräfte.

Quellen: Arbeitszeitkontenverordnung (AZKoV) vom 20.03.2001 zuletzt geändert am 07.07.2020, KMS vom 14.03.2025 und Schweinsberg/Schidleja/Nitschke: „Neufassung 2025: Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte“ März 2025

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 05/2025

Lange erwartet, jetzt wieder möglich – das Sabbatmodell

Seit dem Schuljahr 2020/21 wurde das Freistellungsmodell (Sabbatmodell) gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG insbesondere für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen nicht mehr neu bewilligt. Ab dem Schuljahr 2025/26 gelten nun neu für alle Lehrkräfte an allen Schularten folgende Eckdaten (Quelle BLLV, April 2025):

- mind. 5 Jahre Ansparphase, max. 1 Jahr frei, nur einmal während der gesamten Dienstzeit zu beantragen.
- der Bewilligungszeitraum beträgt 6 bis 10 Jahre. Der Freistellungszeitraum muss abgeschlossen sein, wenn der Beschäftigte die gesetzliche Altersgrenze (Art. 62 BayBG, i.V.m. Art. 143 BayBG) erreicht bzw. das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand (Art. 64 BayBG). Eine Überschneidung mit Altersteilzeit darf nicht erfolgen.
- beantragen können Lehrkräfte aller Schularten (auch Arbeitnehmer), Förderlehrkräfte sowie Personal für HPU. Zwingende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (z. B. Bewerbermangel). Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter/ Seminarlehrer können nur dann am Freistellungsmodell teilnehmen, wenn die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand erfolgen soll. Auch bisher Teilzeitbeschäftigte dürfen am Freistellungsmodell teilnehmen. Die Hälfte der Unterrichtspflichtzeit darf auf die gesamte Laufzeit gesehen nicht unterschritten werden, d.h. es gibt grundsätzlich eine Mindeststundenzahl!
- Wegen Bewerbermangel gilt ab dem Schuljahr 2025/26 bis auf weiteres für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen sowie für Fachlehrkräfte an Förderschulen eine Mindeststundenzahl von 24 Wochenstunden (im Ansparzeitraum), bei Lehrkräften für Sonderpädagogik und GS/MS-Lehrkräften an Förderschulen mind. 23 Wochenstunden. An den Schularten Realschule, Gymnasium und

berufliche Schulen können sich vor Ort Einschränkungen in bestimmten Fächerverbindungen ergeben. Ausnahmen: Schwerbehinderte und Gleichgestellte

- ein Freistellungsmodell setzt sich immer zusammen aus einer Dienstleistungsphase (mit verminderten Bezügen), die mind. 5 Jahre dauern muss, und einer sich daran anschließenden Freistellungsphase (mit ebenfalls verminderten Bezügen). Bei einer Gesamtlaufzeit von sechs bis zehn Jahren kann die Freistellungsphase max. ein Jahr umfassen, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres
- die Gewährung eines Freistellungsmodells ist für jede Lehrkraft nur einmal im Laufe ihres Dienstlebens möglich. Bei Lehrkräften, denen bereits in der Vergangenheit eine Freistellung bzw. ein Sabbatmodell bewilligt wurde, ist keine erneute Bewilligung möglich
- die Besoldung/das Entgelt wird während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert (auch während der Freistellungsphase). Die Sonderzahlung und ebenso die vermögenswirksamen Leistungen werden anteilig gewährt.
- der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (inklusive Freistellungsjahre) bestehen.
- Für Arbeitnehmer gelten Sonderregelungen.

(verändert nach K. Schweinsberg BLLV-Infoblatt zum Sabbatmodell März 2025)

Ergänzung:

Aus dem Schreiben vom KM an die Bereichsleitungen der Regierungen vom 2.5.2025, noch am gleichen Tag vom Staatlichen Schulamt Freising an die Schulen versendet:

Die rechtlichen Grundlagen für das Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmmodell sind in Art. 88 Abs. 4 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) sowie in der Bekanntmachung vom 8. August 2019, AZ II.5-BP4004.0/29, „Freistellungs- und Sabbatjahrmmodell für Personal an staatlichen Schulen“ geregelt, die Bekanntmachung ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/KMBek_08.08.2019.

Es können künftig jedoch nur solche Modelle bewilligt werden, die mindestens **fünf Jahre Ansparphase** und höchstens **ein Jahr Freistellungsphase** umfassen. Bei einem Beginn der Ansparphase zum kommenden Schuljahr würde die Freistellung frühestens zum 1. August 2030 beginnen.

Beispiel:

Modell für die Dauer von **insgesamt sechs Jahren**, hiervon das letzte Jahr freigestellt: 6 Jahre mit 5/6 der Bezüge

Freistellungsmodelle für Lehrkräfte

(für Funktionsstelleninhaber nur mit anschließendem Ruhestand)

Laufzeit	Dienstleistung	völlige Freistellung	Besoldung (vom genehmigten Stundenmaß)	Teilzeit mind.*
6 Jahre (5+1)	5 Jahre	1 Jahr	5/6	24 Std. (FL) 24 Std. (GS/MS) 23 Std. (FöS) Für RS, Gym, berufl. Schulen sind unterschiedliche Einschränkungen vor Ort möglich.
7 Jahre (6+1)	6 Jahre	1 Jahr	6/7	
8 Jahre (7+1)	7 Jahre	1 Jahre	7/8	
9 Jahre (8+1)	8 Jahre	1 Jahr	8/9	
10 Jahre (9+1)	9 Jahre	1 Jahre	90 %	

Alle Angaben ohne Gewähr!

verändert nach K. Schweinsberg BLLV-Infoblatt zum Sabbatmodell März 2025

Hinweise zum Umgang mit strafrechtlichen Ermittlungen an der Schule

Gelegentlich kommt es vor, dass Schule und Strafverfolgungsbehörden bzw. Justiz zusammenwirken und zusammenarbeiten müssen. Hierbei sollten alle an der Schule tätigen Personen über einige wichtige Regelungen Bescheid wissen.

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

In der Regel erhalten Schulleitungen bei Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nur in geeigneten Fällen eine Mitteilung. Eine Mitteilung erfolgt insbesondere bei einer Verurteilung der betreffenden Schülerinnen oder Schüler.

Jugendarrest, Jugendstrafe

Wird gegen eine Schülerin bzw. einen Schüler der Schule ein Jugendarrest vollstreckt, so soll

nach den einschlägigen Bestimmungen die Schulleitung unterrichtet werden. Insbesondere werden der Schulleitung übermittelt, zu welcher Zeit die Jugendliche bzw. der Jugendliche den

Arrest oder die Jugendstrafe verbüßen muss.

Beteiligung der Jugendhilfe

Immer dann, wenn minderjährige Schülerinnen und Schüler in ihrer leiblichen, seelischen oder

geistigen Entwicklung ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt sind oder, wenn gar das Verhalten von Schülerinnen und Schülern eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler einer Schule darstellt, ist es Aufgabe der Schulleitung über das Staatliche Schulamt geeignete Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu beantragen.

Mitwirkung des Schulpersonals bei strafrechtlichen Ermittlungen

In einem solchen Fall einer strafrechtlichen Ermittlung soll die Schule soweit möglich gehört werden (§ 43 JGG). Für die Lehrkräfte und Schulleitung gelten folgende Regelungen:

Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigungen über Angelegenheiten, über die sie normalerweise Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor einem Gericht noch außergerichtlich Aussagen bzw. Erklärungen abgeben. Die erforderliche Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte. Jedoch sind Schulleitung und auch Lehrkräfte verpflichtet, als Zeugen oder Sachverständige auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder an der Erstellung eines Gutachtens mitzuwirken. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen oder auch selbst durch Beamtinnen und Beamte der Polizei in der Schule ermitteln lassen. Ebenfalls muss die Schule auch nach Aufforderungen einschlägige amtliche Schriftstücke herausgeben (Schülerbögen, Schülerakt). Die Befragung von Schülerinnen und Schülern in der Schule ist unproblematisch und rechtlich zulässig. Eine Vernehmung von Schülerinnen bzw. Schülern bedarf des Einverständnisses der Eltern (Sorgeberechtigten). Allerdings muss ein Hinweis erfolgen, dass es den Schülerinnen und Schülern freisteht, sich in Gegenwart der Polizei zu äußern.

Besteht ein begründeter Verdacht auf eine strafbare Handlung von Schülerinnen oder Schülern oder erfährt ein Mitglied des Schulpersonals vom Vorhaben bzw. der Ausführung eines Verbrechens, so ist es zur strafrechtlichen Aussage verpflichtet. Dies gilt insbesondere die in § 138 genannten Tatbestände Mord, Totschlag, Raub, räuberische Erpressung. Bei anderen strafbaren Handlungen ist eine Anzeige bei der Polizei nur dort geboten, wo es sich um Fälle erheblicher Kriminalität handelt.

(verändert nach U. Behn, Oberpfälzer Schule Ausgabe 1/2025)

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 04/2025

**Dienstbefreiung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis bei Erkrankung des Kindes
(ergänzende Hinweis zum PR aktuell vom Februar 2025 – Zusammenstellung Knut
Schweinsberg et al., Januar 2025)**

Gemäß § 10 Abs. 3 UrIMV gilt:

Zur **Betreuung eines erkrankten Kindes**, welches das **12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat** oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist sowie zur Begleitung eines

solchen Kindes zu einer stationären Behandlung kann Beamten eine Dienstbefreiung gewährt werden.

Voraussetzung für die Dienstbefreiung ist, dass es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass die Lehrkraft zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt und eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. **Das ärztliche Attest muss erst ab dem vierten Kalendertag der Erkrankung des Kindes vorgelegt werden**, kann aber in Ausnahmefällen schon früher verlangt werden.

Höchstgrenzen:

Anspruch auf Dienstbefreiung (unter Fortzahlung der Dienstbezüge) besteht pro Kalenderjahr

- für jedes Kind längstens für **12 Arbeitstage** (für alleinerziehende Lehrkräfte längstens für 24 Arbeitstage),
- bei mehr als zwei Kindern **insgesamt höchstens für 28 Arbeitstage** (für alleinerziehende Lehrkräfte höchstens für 56 Arbeitstage)

Zuständigkeit:

Für die Bewilligung ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zuständig (§ 12 Abs. 4 LDO).

Weitergehende Dienstbefreiung:

Über die Höchstgrenzen hinaus besteht Anspruch auf **unbezahlte** Freistellung gemäß § 13 UrIMV (Sonderurlaub) je Kind für drei weitere Tage, für alleinerziehende Lehrkräfte sechs Tage je Kind, höchstens jedoch weitere sieben Arbeitstage, für alleinerziehende Lehrkräfte max. weitere 14 Tage. Die Besoldung wird in diesen Fällen anteilmäßig gekürzt. Darüber hinaus sind diese Tage nicht ruhegehaltfähig. Für die Genehmigung von Sonderurlaub ist bei Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie beruflichen Schulen die Regierung und bei Realschulen und Gymnasien das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig (§ 12 Abs. 7 LDO).

Knut Schweinsberg, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke in BLLV INFO, Nr. 01/2025

Inklusion

Wichtiger Hinweis der Schwerbehindertenvertretung - Gleichstellung

Sollten Sie einen durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 30, aber weniger als 50 attestiert haben, dann sollten Sie sich, sofern noch keine Gleichstellung erfolgt ist, an die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und Gleichgestellten wenden:



Frau Angelika Nagel Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising

Einladung zur Personalversammlung 2025/I

Mittwoch, den 21.05.2025 von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
im Hofbrauhauskeller, Lankesbergstr. 5 in 85350 Freising
wieder mit Einladung zum Gratisgetränk!

Teil 1: Personalversammlung

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bericht des ÖPR Freising
- Bericht des Schulamtes
- Aussprache und Anträge



Teil 2: Fortbildungsveranstaltung zum Thema:

Resilienz

(Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts – Arthur Schopenhauer)

- **Resilienz in Zeiten von Stress und Überlastung** - Impulse zur individuellen Standortbestimmung
- **Resilienz stärken und üben** - Wie Selbstreflexion, mentale Belastbarkeit und Selbstfürsorge gelingen können
- **Stressmanagement im Schulalltag** - Impulse zum Nachdenken, zur persönlichen Ressourcenaktivierung und Burnout-Prophylaxe

Referentin: Petra Eisenbichler, Dipl. Sportwissenschaftlerin univ.

Teil 3: Aussprache, Diskussion und Anträge

Anträge zur Personalversammlung bitte spätestens 13.05.2025 an die Personalratsvorsitzende Kerstin Rehm schicken: rehm1@gmx.de, Tel. 089/31907006 oder 0171/6078909

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Bediensteten des Schulamtsbezirkes Freising gemäß Art 48 Abs. 1 BayPVG mit Ausnahme der Lehrkräfte, deren Beschäftigung karitativer oder religiöser Art bestimmt ist gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. e.
2. Wer an der Personalversammlung nicht teilnimmt, ist verpflichtet seinen Dienstaufgaben in der Zeit der Personalversammlung nachzukommen.
3. Entstehende Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen über Reisekostenvergütung der Beamten erstattet (Art. 50 Abs. 1 BayPVG). Unfallschutz besteht.
4. **Für die Teilnehmer der Personalversammlung endet der Unterricht nach der 5. Stunde!**
Bitte klären Sie dies vorab rechtzeitig mit Ihrer Schulleitung.

Eine Fortbildungsbestätigung (2,5 Std.) erhalten Sie am Ende der Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2024)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende <i>Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!</i>	Kerstin Rehm (BLLV) Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Münchner Straße 8 85354 Freising <i>Bitte folgende Adresse als Briefanschrift verwenden!</i> Korbinianstraße 14 85386 Eching	Tel.: 089/31907006 mobil:0171/6078909 rehm1@gmx.de rehm.kerstin@t-online.de
1. Stellvertretende Vorsitzende	Daniela Nager (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 Daniela.Nager@gs-haag.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	Rudolf Weichs (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	Barbara Brandl (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	Eichenstraße 1 85413/Hörgertshausen Tel.: 08764/949217 brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat	Harald Elsner (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	harald.elsner@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Bettina Fischer (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
Personalrätin	Monika Janson (BLLV) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	janson@schule-allershausen.de
Personalrätin	Cathrin Kaufung (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	Sandra Paretzke (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de

Personalrat

Simon Pelzer (BLLV)
MS Freising am SteinPark
Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising
Tel.: 08161/5424500

rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:**Personalrätin
Stellvertretendes
Vorstandsmitglied**

Ulrike Schwochau (BLLV)
GS St. Lantbert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

ullischwo@web.de

**Ersatzmitglieder:
BLLV**

1. Doris Kopping-Weiß (BLLV)
GS/MS Nandlstadt
Moosburgerstraße 1, 85405 Nandlstadt
Tel.: 08756/96060

d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de
oder
doris.kopping-weiss@fachberatung.schulamt-freising.de

2. Maximilian Bauer (BLLV)
GS/MS Nandlstadt
Moosburger Straße 1, 85405 Nandlstadt
Tel.: 08756/96060

konrektor@schule-nandlstadt.de

**Ersatzmitglieder:
GEW**

1. Stefanie Steindl (GEW)
GS/MS Allershausen
Schulstraße 4, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/992890

steffi.rebuh@gmx.de

2. Heike Brandt (GEW)
GS Vötting
Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising
Tel.: 08161/5421000

h.brandt@gs-voetting.schulserver.de

**Jugend- und Auszub.-
vertretung:****Personalrätin**

Rebecca Obermeir (BLLV)
GS Au in der Hallertau
Jahnstraße 3, 84072 Au in der Hallertau
Tel.: 08752/8658085

rebecca.obermeir@gs-au.de

Ersatzmitglieder:

1. Jonas Zenger (BLLV)
MS Moosburg Georg Hummel
Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg
Tel.: 08167/72590

jonas.zenger@ghms-moosburg.de

2. Eva-Maria Wendl
GS Rudelzhausen
Schulstraße 4, 84104 Rudelzhausen
Tel.: 08752/642

eva-maria.wendl@grundschule-rudelzhausen.de

3. Franziska Beck (BLLV)
GS St. Lantbert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

f.beck@gslantbert-freising.de



**Vertrauenspersonen für schwerbehinderte
Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:**

**Vertrauenspersonen der
Schwerbehinderten:**

Vertrauensperson:
Angelika Nagel (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag

[angelika.nagel@
schulpsychologie.gsms-
ob.de](mailto:angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de)

Stellvertretung: Martina Oberhauser (BLLV)
GS Au in der Hallertau
Jahnstraße 3
84 072 Au in der Hallertau

[martina.oberhauser@
schulpsychologie.gsms-
ob.de](mailto:martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de)